

Stellungnahme

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Plenarversammlung vom 19. September 2025

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1 Die Kantonsregierungen begrüssen es, dass der Bundesrat die angekündigte neue gesetzliche Grundlage für die Förderung von künftigen Landesausstellungen in Konsultation gegeben hat. Sie nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass sich das Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) an den von Bund und Kantonen definierten Eckwerten vom 29. Juni 2022 orientiert.¹

2 Die Kantonsregierungen begrüssen die gute Zusammenarbeit in diesem Dossier und den bis anhin engen Einbezug. Sie zeigen sich entsprechend erstaunt, dass sie nicht, wie dies Art. 15a RVOV bei direkter Vollzugsbetroffenheit vorsieht, vorgängig zum Gesetzesentwurf angehört worden sind; insbesondere vor dem Hintergrund, da ihnen eine aktive Rolle im Auswahlverfahren zukommen soll.

3 Die Kantonsregierungen stellen fest, dass der Bundesrat auf eine finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren verzichten will. Dieser Entscheid steht im Widerspruch zur gemeinsamen Positionierung von Bund und Kantonen von 2022, wonach die Durchführung einer Landesausstellung begrüsst wird. Er entzieht somit den aktuellen Initiativen für die nächsten 15 Jahre jegliche Perspektive. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es ohne finanzielle Unterstützung des Bundes nicht möglich ist, eine Landesausstellung durchzuführen.

4 Angesicht der angespannten finanzpolitischen Lage des Bundes erscheint der Verzicht auf finanzielle Unterstützung für die kommenden Jahre nachvollziehbar. Die Kantonsregierungen erwarten aber, dass dieser Entscheid keine Grundhaltung für eine Zeitspanne von fast vier Legislaturen darstellt und eine finanzielle Unterstützung einer künftigen Landesausstellung bei ausgeglichener Finanzlage erneut durch den Bundesrat geprüft wird.

¹ Landesausstellungen: Positionierung von Bund und Kantonen, 29.06.2022, Bern; https://kdk.ch/fileadmin/redaktion/aktuell/medienmitteilungen/2022/Landesausstellung_Positionierung_von_Bund_und_Kantonen_DE.pdf.

2. Anforderungen an künftige Landesausstellungen

5 Das Gesetz regelt, dass der Bund die Durchführung einer Landesausstellung fördern kann, indem er ein Auswahlverfahren organisiert und/oder Finanzhilfen gewährt (Art. 1 LaFG). Die vorgeschlagene kann-Formulierung entspricht dem gemeinsam definierten Rollenverständnis, wonach Bund und Kantone nicht als Initiatoren von Landesausstellungen auftreten bzw. die Federführung für ein solches Projekt übernehmen. Die Kantonsregierungen bekräftigen, dass eine Landesausstellung «bottom-up» entstehen soll.

6 Weiter hält das Gesetz fest, dass der Bund eine Landesausstellung nur unterstützt, wenn sie insbesondere folgende vier Ziele verfolgt: die kulturelle und gesellschaftliche Identität der Schweiz zu fördern, Raum für Dialog über Zukunftsfragen zu schaffen, Lösungsansätze für die Weiterentwicklung der Schweiz aufzuzeigen und einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen für die Schweiz zu generieren (Art. 2 LaFG). Dies gibt das gemeinsame Verständnis von Bund und Kantonen über den gesellschaftlichen Mehrwert wieder, den eine Landesausstellung schaffen kann.

7 Die Kantonsregierungen begrüßen, dass die gesuchstellende Trägerschaft umfassende Unterlagen zur Planung, Konzeption, Finanzierung und den Governancestrukturen einreichen muss (Art. 4 LaFG). Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um eine nachhaltige Landesausstellung durchführen zu können. Die Kantonsregierungen erachten es darüber hinaus als zentral, dass eine künftige Landesausstellung zeitlich, finanziell und organisatorisch mit anderen Grossanlässen und -projekten mit Bundes- und/oder Kantonsunterstützung abgestimmt ist.

3. Auswahlverfahren: Einbezug der Kantone

8 Die Kantonsregierungen begrüßen, dass das Gesetz eine aktive Rolle für die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vorsieht. Dies spiegelt den gesamtheitlichen Ansatz, wonach die Durchführung einer künftigen Landesausstellung nur mit Unterstützung von Bund und Kantonen möglich ist.

9 Art. 5 LaFG regelt, dass der Bund für die Prüfung der Gesuche zuständig ist und seine Einschätzung in Form eines Berichts an eine Jury weiterleitet. Die Kantonsregierungen erachten es als angebracht, wenn ihnen die Zustellung des Prüfergebnisses des Bundes ebenfalls zugesichert wird.

10 Gemäss Art. 6 LaFG setzt der Bundesrat in Rücksprache mit der KdK eine unabhängige, breit abgestützte und sachkundige Jury zur Bewertung der Gesuche ein. Die Kantonsregierungen erachten diese Regelung als angemessen und zielführend. Die Kantonsregierungen weisen darauf hin, dass Absatz 4 dahingehend angepasst werden sollte, dass die Jury ihren Evaluationsbericht nicht nur an die KdK, sondern auch an den Bund übermitteln muss.

11 Weiter sind die Kantonsregierungen damit einverstanden, dass die KdK dem Bundesrat eine Empfehlung betreffend die Förderung einer künftigen Landesausstellung unterbreitet (Art. 7 LaFG). Sie erachten es als nachvollziehbar, dass der Bundesrat auf Basis dieser Empfehlung und des Berichts der Jury eigenständig den Grundsatzentscheid über die Unterstützung einer künftigen Landesausstellung trifft.

4. Höhe der Finanzhilfe und Finanzierung

12 Gemäss Art. 8 LaFG sollen die Finanzhilfen des Bundes höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Um eine Landesausstellung durchführen zu können, erachten die Kantonsregierungen diesen Prozentsatz als zu niedrig an. Im Sinne des im Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen maximalen Subventionssatzes von 50 Prozent sollten die Finanzhilfen des Bundes für künftige Landesausstellungen ebenfalls höchstens 50 Prozent betragen können.

13 Landesausstellungen haben es zum Ziel, einen kulturellen, identitätsstiftenden, gesamtwirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzen für die ganze Schweiz zu generieren. Insofern stellen Landesausstellungen ein nationales Vorhaben mit internationaler Ausstrahlung dar. Vor diesem Hintergrund erachten es die Kantonsregierungen als angezeigt, dass sich der Bund gemäss der bisherigen Praxis auch zukünftig finanziell stärker als die Kantone und die Gemeinden an der Durchführung von Landesausstellungen beteiligt. Art. 8 Abs. 1 lit. a LaFG ist entsprechend ersatzlos zu streichen.